

## Steuern

## Teurer Irrtum bei Verbuchung eines geerbten Grundstücks

*Julia von Ah* · Das Ende des Kalenderjahres ist für viele Unternehmen auch das Geschäftsjahresende. Unzählige Bilanzierungs- und Bewertungsentscheide stehen an. Es lohnt sich, diese sorgfältig zu treffen und richtig zu verbuchen, wie das folgende Beispiel zeigt.

Ein Einzelunternehmer, der von seinen beiden Schwestern im Rahmen einer Erbteilung ein Grundstück mit einem Wert von 750 000 Fr. übernommen und es zu 500 000 Fr. in die Bilanz eingebucht hatte, veräusserte es später für rund 1,95 Mio. Fr. Für die direkte Bundessteuer wurde er auf dem Betrag von 1,45 Mio. Fr. veranlagt (statt auf 1,2 Mio. Fr.). Dagegen setzte er sich zur Wehr, jedoch vergeblich, wie das Bundesgericht befand: Ein Unternehmen habe bei der Bilanzierung einen erheblichen Ermessensspielraum und müsse sich daher auf dem gewählten Buchwert behaften lassen, falls nicht ein offensichtlich handelsrechtswidriger Buchungssatz verwendet worden ist. Beim vorliegenden Fall war wahrscheinlich nicht Ermessen im Spiel, sondern eine Fehlüberlegung des Unternehmers; er vergass, seinen Anteil von einem Drittel am Grundstück bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Die Besteuerung der verdeckten Einlage von 250 000 Fr. als Einkommen löst Kopfschütteln aus. Gänzlich unverständlich wäre wohl, wenn dem Unternehmer eine Korrektur des Fehlers verweigert worden wäre, falls er sein Versehen beispielsweise nach dem Einreichen der ersten Steuererklärung hätte korrigieren wollen. Genau das wäre jedoch nach bundesgerichtlicher Auffassung der Fall gewesen: Ein Unternehmen muss sich von der Steuerbehörde auf die im Rahmen der Steuererklärung vorgelegte handelsrechtskonforme Jahresrechnung behaften lassen. Stellt es fest, dass ein Bilanzierungs- oder Bewertungsansatz zwar handelsrechtskonform, aber zu tief war, ist laut Bundesgericht eine Bilanzänderung nicht mehr möglich, ausser es zeigt sich, dass das Unternehmen in einem entschuldbaren Irrtum über die steuerlichen Folgen gewisse Buchungen vorgenommen hat. Hätte der Unternehmer stattdessen einen handelsrechtswidrigen Ansatz gewählt, wäre eine Korrektur bis zur rechtskräftigen Veranlagung zulässig gewesen, auch

nach Meinung des Bundesgerichts.

Anzufügen bleibt: Nicht alle Kantone teilen diese bundesgerichtliche Auffassung. Die Zürcher Praxis etwa lässt Bilanzänderungen auch nach dem Einreichen der Steuererklärung zu. Bilanzierungs- und Bewertungsentscheide sind also steuerlich bedeutsam. Daran ändert auch das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht nichts.

Julia von Ah, dipl. Steuerexpertin, ist Partnerin bei von Ah & Partner, Zürich.